

Antrag zum Anschluss an das Glasfaser-Telekommunikationsnetz der Stadtwerke Sindelfingen GmbH primoCOM

Bei Neubauten bitte einen maßstabgerechten Lageplan 1 : 500 und Grundrissplan 1 : 100 des EG und UG und ggf. weitere erforderliche Unterlagen beifügen.



**Stadtwerke Sindelfingen GmbH
Rosenstr. 47
71063 Sindelfingen**

Tel.: 07031 6116-218
Fax: 07031 6116-420

Angaben zum Anschlussobjekt:

Straße und Haus-Nr. Wohnungseinheit

Postleitzahl / Ort Ortsteil

Eingangsvermerk der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

Auszuführende Arbeiten:

- Erstellung Hausanschluss-Telekommunikation
- Verwendung von Mehrspartenhauseinführung

Anzahl der Anschlussnehmer (Wohneinheiten)

im Endausbau: _____

Anzahl der Anschlussnehmer (Wohneinheiten)

für Erst-Angebot: _____

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zur einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit den nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Es gilt das Telekommunikationsgesetz.

Das Angebot ist zu richten an: Kunde Grundstückseigentümer Architekt/Planungsbüro/Wohnbauunternehmen

Kunde/Kostenträger:

Name; Vorname bzw. Firmenname Tel./Fax

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl / Ort

Datum Unterschrift

Zustimmung des Grundstückseigentümers und Verpflichtungserklärung zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten neben dem Kunden: (wenn der Kunde/Kostenträger nicht Grundstückseigentümer ist)

Name, Vorname bzw. Firmenname Tel/Fax

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl / Ort

Datum Unterschrift

Architekt/Planungsbüro

Architekt/Planungsbüro

Architekt/Planungsbüro

Architekt/Planungsbüro

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl / Ort

Tel./Fax